



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Informationen

über die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der Beamtenversorgung nach dem Beamtenversorgungsgesetz in der bis 31.08.2006 geltenden Fassung

gültig nur bei

- Eintritt des Versorgungsfalles bis einschließlich 31.12.2010 oder
- Anwendung des Art. 62 § 4 Dienstrechtsreformgesetz (Besitzstandsregelung für vor dem 01.01.2011 bis zum Ruhestand bewilligte und angetretene Freistellungen)

1. Welche Kindererziehungszeiten sind in der Beamtenversorgung berücksichtigungsfähig?

1.1 Für den Kindererziehungszuschlag (§ 50a Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG F. 31.08.2006)

Der Kindererziehungszuschlag wird grundsätzlich für die Zeit der Erziehung eines nach dem 31. Dezember 1991 geborenen Kindes gewährt. Die berücksichtigungsfähige Kindererziehungszeit beginnt nach dem Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm die Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für jedes Kind gesondert berücksichtigt, in dem sich die Kindererziehungszeit um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

Zeiten einer Kindererziehung für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder werden für den Kindererziehungszuschlag mit 12 Monaten nach dem Ablauf des Monats der Geburt nur berücksichtigt, wenn das Kind vor der Berufung in das Beamtenverhältnis erzogen wurde¹.

1.2 Für den Kindererziehungsergänzungszuschlag (§ 50b BeamtVG F. 31.08.2006)

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird für nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten gewährt, in denen

- gleichzeitig zwei oder mehr Kinder erzogen oder nicht erwerbsmäßig gepflegt werden oder
- ein Kind erzogen oder nicht erwerbsmäßig gepflegt und gleichzeitig eine ruhegehaltfähige Dienstzeit im Beamtenverhältnis zurückgelegt oder eine andere pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig gepflegt wird.

Zu berücksichtigen sind dabei die Zeiten der Kindererziehung bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres oder der nicht erwerbsmäßigen Pflege bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes. Auch für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder wird der Kindererziehungsergänzungszuschlag gewährt, soweit die Erziehungs- oder Pflegezeiten nach dem 31. Dezember 1991 liegen. Die berücksichtigungsfähigen Kindererziehungs- und Pflegezeiten beginnen - anders als beim Kindererziehungszuschlag - bereits mit dem Tag der Geburt. Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird jedoch nicht für Zeiten gewährt, für die ein Kindererziehungszuschlag zusteht. Die nicht erwerbsmäßige Pflege eines pflegebedürftigen Kindes oder einer anderen pflegebedürftigen Person ist berücksichtigungsfähig, wenn für die Beamtin/den Beamten auf Grund dieser Pflegetätigkeit nach § 3 S. 1 Nr. 1a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestand².

¹ Für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder, die nach der Berufung in das Beamtenverhältnis erzogen wurden, gilt grundsätzlich das bis zum 31. Dezember 1991 geltende Versorgungsrecht fort. In diesen Fällen wird die Zeit des Erziehungsurlaubs (bzw. die Zeit einer Kindererziehung, die in eine Freistellung vom Dienst nach §§ 152, 153 Landesbeamten-gesetz) bis zu dem Tag ruhegehaltfähig, an dem das Kind 6 Monate alt wurde.

² Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht nach § 3 S. 1 Nr. 1a SGB VI für Beamte in der Zeit, in der sie einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig mindestens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen, wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung hat. Eine neben der Pflegetätigkeit ausgeübte Erwerbstätigkeit darf nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich betragen. Frühestmöglicher Beginn der Versicherungspflicht ist der 01.04.1995.

1.3 Für den Kinderpflegeergänzungszuschlag (§ 50d BeamtVG)

Eine Beamtin/ein Beamter erhält einen Kinderpflegeergänzungszuschlag für die nach dem 31. Dezember 1991 liegenden Zeiten, für die sie/er wegen der nicht erwerbsmäßigen Pflege nur eines von ihr/ihm erzo- genen pflegebedürftigen Kindes nach § 3 S. 1 Nr. 1a SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung ver- sicherungspflichtig war². Die berücksichtigungsfähige Zeit beginnt mit dem Tag der Geburt und endet spä- testens mit dem Ablauf des Monats der Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes. Für Zeiten, für die die Beamtin oder der Beamte Anspruch auf einen Kindererziehungszuschlag oder einen Kindererziehungsergänzungszuschlag hat, besteht kein Anspruch auf einen Kinderpflegeergänzungszu- schlag.

Die Gewährung aller kinderbezogenen Zuschläge setzt voraus, dass die für den jeweiligen Zuschlag zu berücksichtigende Zeit der Beamtin/dem Beamten als Kindererziehungszeit zuzuordnen ist (§ 50a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, § 50b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 50d Abs. 2 Satz 1 BeamtVG).

2. Welchem Elternteil sind die Kindererziehungszeiten zuzuordnen?

Nach § 50a Abs. 3 BeamtVG gilt für die Zuordnung der Kindererziehungszeit § 56 Abs. 2 SGB VI entspre- chend. Danach ist die Kindererziehungszeit dem Elternteil zuzuordnen, der sein Kind erzogen hat. Eltern sind in diesem Sinne neben den leiblichen Eltern und Adoptiveltern auch Stief- und Pflegeeltern.

Einem **alleinerziehenden** Elternteil ist damit zwangsläufig die Kindererziehungszeit zuzuordnen. Alleinerzie- hung liegt grundsätzlich vor, wenn das Kind im Haushalt nur eines Elternteils lebt.

Haben die Eltern ihr Kind **gemeinsam** erzogen, wird die Kindererziehungszeit dem Elternteil zugeordnet, der das Kind **überwiegend** erzogen hat. Von einer gemeinsamen Erziehung ist insbesondere auszugehen, wenn beide Elternteile mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Wesentliche Kriterien für die Feststellung der überwiegenden Erziehung sind die Verteilung der Erwerbstätigkeit der Eltern oder die Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub bzw. von Elternzeit nach den Vorschriften des Landes der Arbeitszeit- und Urlaubsverord- nung (AzUVO) oder des Bundes nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) durch einen Elternteil. Lassen sich die überwiegenden Erziehungsanteile eines Elternteils nicht feststellen, wird die Erziehungszeit der Mutter zugeordnet.

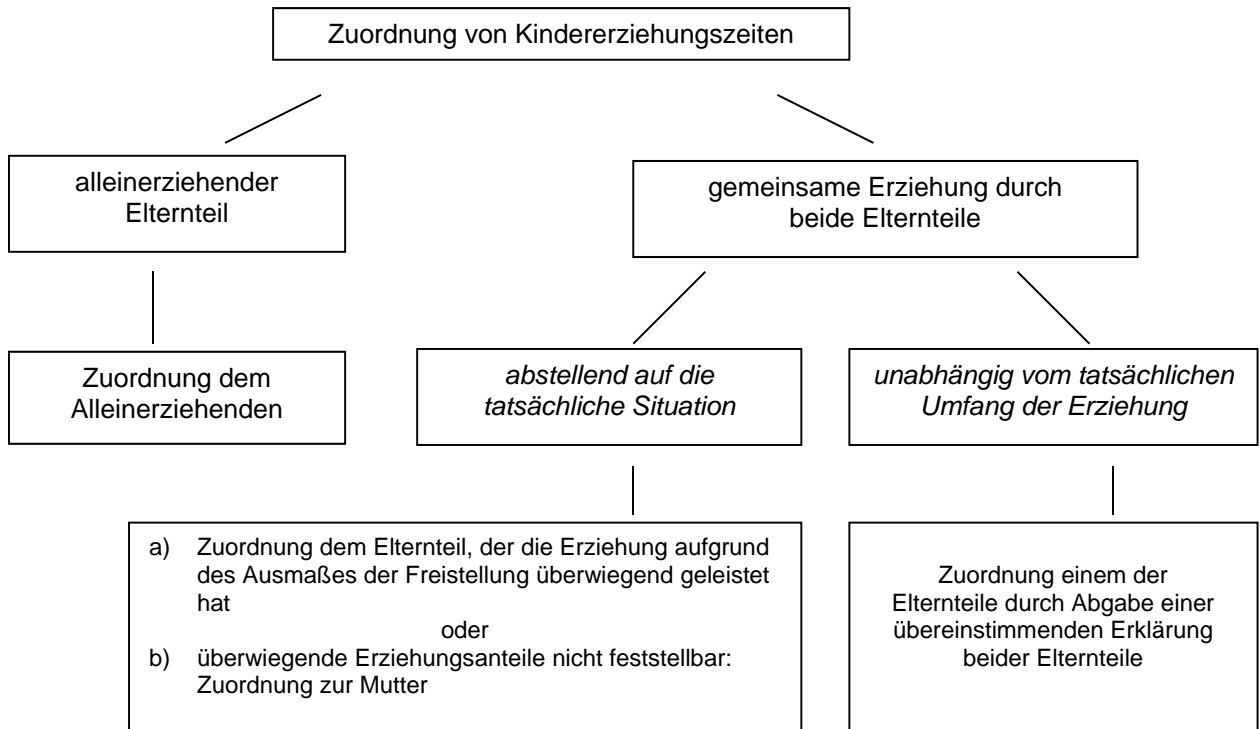
Unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Erziehung können die gemeinsam erziehenden Eltern durch Ab- gabe einer **übereinstimmenden Erklärung** bestimmen, welchem Elternteil die Kindererziehungszeit zugeord- net werden soll. Die Erklärung ist sowohl gegenüber der zuständigen Personaldienststelle als auch gegenüber dem für den anderen Elternteil zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder – wenn der an- dere Elternteil ebenfalls Beamter ist – gegenüber der für ihn zuständigen Personaldienststelle abzugeben. Sie ist grundsätzlich mit Wirkung für die Zukunft abzugeben. Die Zuordnungserklärung kann jedoch rückwirkend auf den Zeitraum der letzten zwei Monate vor Abgabe der Erklärung erstreckt werden, es sei denn, für einen Elternteil wurde unter Berücksichtigung dieser Zeiten eine Leistung (z.B. Ruhegehalt oder Rente) bereits bin- dend festgestellt oder eine rechtskräftige Entscheidung über den Versorgungsausgleich durchgeführt. Die Er- klärung kann auf einen Teil der Kindererziehungszeit – auch mehrmals - beschränkt werden (z.B. Zuordnung der halben Erziehungszeit zum Vater). Sie ist unwiderruflich.

Für die übereinstimmende Erklärung steht auf den Internetseiten des LBV unter <https://lbv.landbw.de/vordrucke> der Vordruck LBV 2196a zur Verfügung.

Ist vor Eintritt in das Beamtenverhältnis bereits eine Erklärung über die Zuordnung von Kindererziehungszeiten abgegeben worden, ist der Personaldienststelle eine Kopie dieser Erklärung zu übersenden.

² Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht nach § 3 S. 1 Nr. 1a SGB VI für Beamte in der Zeit, in der sie einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig mindestens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen, wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer pri- vaten Pflegeversicherung hat. Eine neben der Pfl egetätigkeit ausgeübte Erwerbstätigkeit darf nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich betragen. Frühestmöglicher Beginn der Versicherungspflicht ist der 01.04.1995.

Übersicht



3. Was ist vor Abgabe der Erklärung zu beachten?

Hat die Beamtin/der Beamte Anspruch auf die den Zuschlägen entsprechende Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, entfällt eine versorgungsrechtliche Berücksichtigung der Zuschläge.

Durch die Zuschläge darf die Höchstversorgung (Ruhegehalt ermittelt aus dem Höchstruhegehaltssatz und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe der versorgungswirksamen Besoldungsgruppe) nicht überschritten werden. Das bedeutet, dass eine Beamtin/ein Beamter deren/dessen Ruhegehalt sich aus der Endstufe der versorgungswirksamen Besoldungsgruppe und dem Höchstruhegehaltssatz berechnet, keine kinderbezogenen Zuschläge zum Ruhegehalt erhalten kann.

Die Zuschläge werden auch für Zeiten gewährt, in denen die Beamtin/der Beamte berufstätig war. Die einzelnen Zuschläge sind jedoch im Interesse der Gleichbehandlung von Rentnern und Pensionären ggf. zu vermindern, da die erziehungsbedingten Versorgungssteigerungen nicht höher sein dürfen als eine durch die Kindererziehung erreichbare Rentensteigerung.

4. Bis zu welcher Höhe werden Zuschläge gezahlt?

	Monatlich (Stand 01.07.2011)
Kindererziehungszuschlag (bei 36 Monaten):	82,38 €
Kindererziehungszuschlag (bei 12 Monaten):	27,46 €
Kindererziehungsergänzungszuschlag (bei Berücksichtigung der Zeit nach dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres):	64,15 € (bei gleichzeitiger Erziehung mehrerer Kinder) 48,00 € (bei Erziehung eines Kindes und gleichzeitiger Beschäftigung)
Kinderpflegeergänzungszuschlag (bei Berücksichtigung der Zeit nach dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres):	137,46 €
Die Höhe der Zuschläge entspricht der Bewertung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung; sie ändern sich bei jeder allgemeinen Rentenanpassung.	

5. Hinweise

Dieses Merkblatt bietet Ihnen einen Überblick über die Kinder- und Pflegezuschläge nach dem in Baden-Württemberg bis 31.12.2010 geltenden Recht des Beamtenversorgungsgesetzes F. 31.08.2006. Auf Grund der umfangreichen renten- und beamtenrechtlichen Regelungen kann nicht auf jedes Detail eingegangen werden. Rechtsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden. Für individuelle Fragen steht Ihnen das LBV gerne telefonisch oder schriftlich (z.B. über das Kundenportal) zur Verfügung.

Ihr
Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg